

Serie: Jugendschutz (7)

Gewalt ist nichts für Kinderaugen

In unregelmäßiger Folge stellt das Jugendamt im Amtsblatt der Landeshauptstadt wichtige Paragraphen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vor. Die Rechtslage wird mit einfachen Beispielen erläutert und verständlich gemacht.

Zombie & Co.

Frau Richter ist mit ihrem sechsjährigen Sohn unterwegs, die täglichen Einkäufe zu machen. Auf dem Weg möchte sie noch kurz in der Videothek vorbeigehen, um einen Videofilm, den sie ausgeliehen hat, abzugeben. Hier wird sie freundlich, aber bestimmt darauf hingewiesen, daß sie das Geschäft nur ohne ihren Sohn betreten darf. Sie hatte zwar das Schild am Eingang „Nur für Erwachsene“ gesehen, war jedoch der Meinung, daß hier eben keine Videofilme an Kinder und Jugendliche ausgeliehen werden. Da sie es eilig hat, muß ihr Sohn vor der Tür warten. Sie gibt die Videocassette ab und hört nur noch mit halbem Ohr, was ihr der Geschäftsführer zu Jugendschutz und jugendgefährdenden Filmen sagt. Ziemlich sauer macht sie sich auf den Heimweg.

Als Frau Richter wenige Tage später wieder in die Videothek kommt, läuft gerade die Werbung für einen Zombie-Film. Sie erinnert sich jetzt auch an die scheußlichen Darstellungen auf den Cassetten anderer Horrorfilme, die in der Videothek im Regal stehen. Ihr wird plötzlich bewußt, warum ihr Sohn neulich aus dem Laden gewiesen wurde. Sie ist nun ganz froh, daß es eine solche Regelung gibt. Diesen brutalen Darstellungen möchte Frau Richter ihren Sohn verständlicherweise nicht ausliefern.

GJS (Auszug)

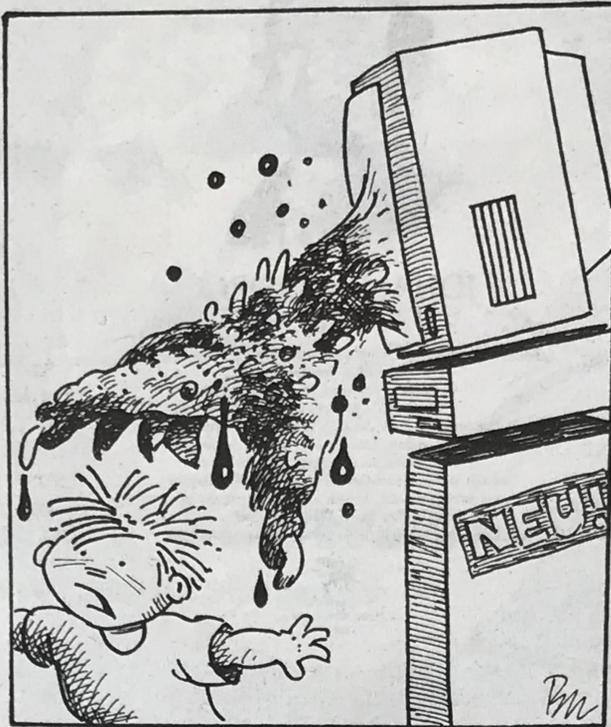
Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften:

§ 1: (1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden 1. allein wegen eines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts; 2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient; 3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Ablichtungen und andere Darstellungen gleich.

§ 3: (1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht 1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden, 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden, 3. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Ge-



Zeichnung: Sepp Buchegger

währung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden.

§ 4: (1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht 1. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, 2. in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, 3. im Versandhandel oder 4. in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln vertrieben, verbreitet oder verliehen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden.

§ 5: (1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften angeboten, angekündigt oder angepriesen werden.

Erläuterung

Erst durch das Vermietungssystem konnten jugendgefährdende Videocassetten durch einen doch vergleichsweise geringen Betrag in die Hände jüngerer Verbraucher gelangen. Dieser Entwicklung versuchte der Gesetzgeber durch erschwerter Zugänglichmachen entgegenzuwirken. Jugendgefährdende Filme durften nur in extra eingerichteten Abteilungen von Videotheken angeboten werden. Das reichte offenbar nicht aus, den Konsumanreiz für Kinder und Jugendliche zu stoppen; 1985 bei der Neuregelung dieser Gesetze gab es eine weitere Verschärfung. Videotheken, die jugendgefährdende Filme in ihrem Angebot führen, dürfen nur noch Kunden über achtzehn Jahren Eintritt gewähren.

Thema „Risikokinder“

Über die gegenwärtige medizinische und soziale Betreuung von Mutter und Kind im Versorgungssystem der Bundesrepublik informieren sich derzeit polnische Wissenschaftler und Fachleute. Ihre Studienreise führte sie auch nach Stuttgart, wo sie das Olgahospital, Pädiatrisches Zentrum der Landeshauptstadt, besuchten, speziell die Abteilung für Neonatologie der Kinderchirurgischen Klinik und die Abteilung für Entwicklungsstörungen. Diskutiert wurden Probleme der Intensivbetreuung vitalgefährdeter Früh- und Neugeborener, die apparativen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen, um eine optimale Betreuung der Risikokinder zu gewährleisten, die Einbeziehung der Eltern bei der Pflege der Frühgeborenen und die Problematik der Mehrlingskinder aus Sicht des Neonatologen. Von Interesse waren außerdem die Zusammenarbeit der Kinderchirurgie mit Spezialabteilungen bei sofortiger notwendiger Operation sowie das Zusammenwirken ambulanter und stationärer Versorgung bei kranken, fehlgebildeten und behinderten Kindern.

„Der Stern der Weisen“

Neues Programm im Carl-Zeiss-Planetarium Stuttgart

Von Dienstag, 5. Dezember, bis Sonntag, 7. Januar 1990, lautet das Programm des Carl-Zeiss-Planetariums Stuttgart „Der Stern der Weisen“. Erläutert werden darin die astronomisch-historischen Grundlagen der Geschichte des Sterns von Bethlehem, die eigentlich die Geschichte der Weisen aus dem Morgenland ist.

Vor rund zweitausend Jahren, so berichtet eine uralte Geschichte, hat ein geheimnisvoller Stern drei weisen Königen aus dem Morgenland den Weg nach Bethlehem zur Geburtsstätte Jesu Christi gewiesen. Gab es diesen Stern wirklich am Himmel oder ist er nur eine Erfindung phantasiebegabter Orientalen? Was war vor zweitausend Jahren zur Geburtsstunde Christi am Himmel zu sehen? Gab es damals ein besonderes Ereignis? Erschien zu jener Zeit ein heller Komet oder flammte plötzlich ein explodierender

OB Rommel wiedergewählt

Der Vorsitzende des Zweckverbands Landeswasserversorgung (LW), Oberbürgermeister Manfred Rommel, und seine beiden Stellvertreter, Oberbürgermeister Dr. Ulrich Gauss (Waiblingen) sowie Bürgermeister Klaus Walter (Uhingen), wurden von der Verbandsversammlung in Göppingen für weitere fünf Jahre wiedergewählt.

Laut Bericht zur wirtschaftlichen Lage sind für 1990 keine Preiserhöhungen zu erwarten. Oberstes Ziel des Unternehmens bleibe weiterhin, seinen Mitgliedern hohe Versorgungssicherheit und gute Trinkwasserqualität zu einem angemessenen Preis zu bieten.

Die Wasserabgabe der Landeswasserversorgung wird 1989 erstmals die Rekordmarke von 85 Millionen Kubikmetern erreichen. Auch während der Hochverbrauchszeiten gab es, so war zu hören, keinerlei Versorgungsengpässe.

Nachdem man durch die Inbetriebnahme einer neuartigen Enthärtungsanlage im Wasserwerk Langanau die Härte des Trinkwassers von früher 21 Grad deutsche Härte auf 13 verringern konnte, soll auch das Egauwasserwerk eine solche Anlage erhalten. Damit will man den „unbefriedigenden Zustand unterschiedlicher Härteverhältnisse“ weiter verbessern, so die LW. Dies wird mit Aufwendungen von etwa zwölf Millionen DM einer der Investitionsschwerpunkte der nächsten Jahre sein.

Lange Adventssamstage – auch für die Polizei

Damit der vorweihnachtliche Einkaufsverkehr möglichst reibungslos über die Bühne geht, will die LPD Stuttgart II auch in diesem Jahr an den verkaufstagen Samstag und den langen Donners-tagabenden zusätzliche Beamte und Polizei-Freiwillige einsetzen. Vor allem in der Innenstadt sollen sie darauf achten, daß Rettungswege und Feuergassen freigehalten werden und es nicht zu unnötigen Staus kommt.

Ansonsten setzen die Verantwortlichen der LPD II auf die Vernunft der Stuttgarter Bürgerinnen und Bürger und hoffen, daß viele das gute Angebot des VVS annehmen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die Stadt kommen.

Wer nicht auf das eigene Auto verzichten kann, dem gibt die Polizei folgende Tips:

– vor und während der Fahrt in die Stadt das Radio einschalten und auf Durchsagen des Verkehrswarnfunks achten;

– möglichst nicht allein zum Weihnachtseinkauf fahren, sondern mit Nachbarn oder Freunden Fahrgemeinschaften bilden;

– unbedingt die Angaben des neuen Parkleitsystems für die Innenstadt beachten. Es zeigt zuverlässig an, wo es noch freie Stellplätze gibt.

Nonstop-Super-Disco

Auf der städtischen Kunsteisbahn in Degerloch findet wieder eine „Nonstop-Super-Disco“ statt. Das Eisbahn-Team bietet für jugendliche und eislaufende Musikkfanten am Sonntag, 3. Dezember, von 17 bis 22 Uhr viel Musik mit aktuellen Hits, Wettbewerben auf dem Eis und natürlich gute Stimmung. Den Waldau-Besuchern stehen an diesem Tag beide Eislaufhallen zur Verfügung. Der Eintrittspreis für die fünf Stunden Super-Disco beträgt wieder nur 5 DM.